

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	02.12.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

## **Bebauungsplanverfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)**

### **I. Beschlussantrag**

Kenntnisnahme.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

#### **1. Haushaltsantrag**

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan für den Kreishaushalt 2020 wurde von der Kreistagsfraktion der AfD ein Haushaltsantrag zu Bebauungsplanverfahren nach § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) gestellt. Der Antrag (vgl. lfd. Nr. 73 der Haushaltsantragsliste 2020) lautet:

*„Das Bauamt berichtet, wie viele B-Pläne nach § 13 b BauGB aufgestellt, im Rahmen der Vorlagepflicht für B-Pläne ihm vorgelegt wurden und für welche Wohnungsanzahl damit Realisierungsgrundlagen geschaffen wurden.“*

#### **2. Rechtslage**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des Zusammenlebens in der Stadt (GBl. 2017, S.1057 ff.), in Kraft getreten am 13.05.2017, wurde u.a. das Baugesetzbuch geändert.

Mit dem Ziel der erleichterten Schaffung von Wohnraum wurde das Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) eingeführt.

Die Vorschrift lautet: „Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen“.

Nach dem Regierungsentwurf des Baulandmobilisierungsgesetzes, den das Bundeskabinett am 04.11.2020 beschlossen hat und der nunmehr dem Bundestag und Bundesrat für die dortigen Beratungen zugeleitet wird, ist vorgesehen, die Fristen des § 13 b BauGB zu verlängern.

Die Vorschrift des Gesetzentwurfs lautet: „Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.“

### **3. Sachlage im Landkreis Göppingen**

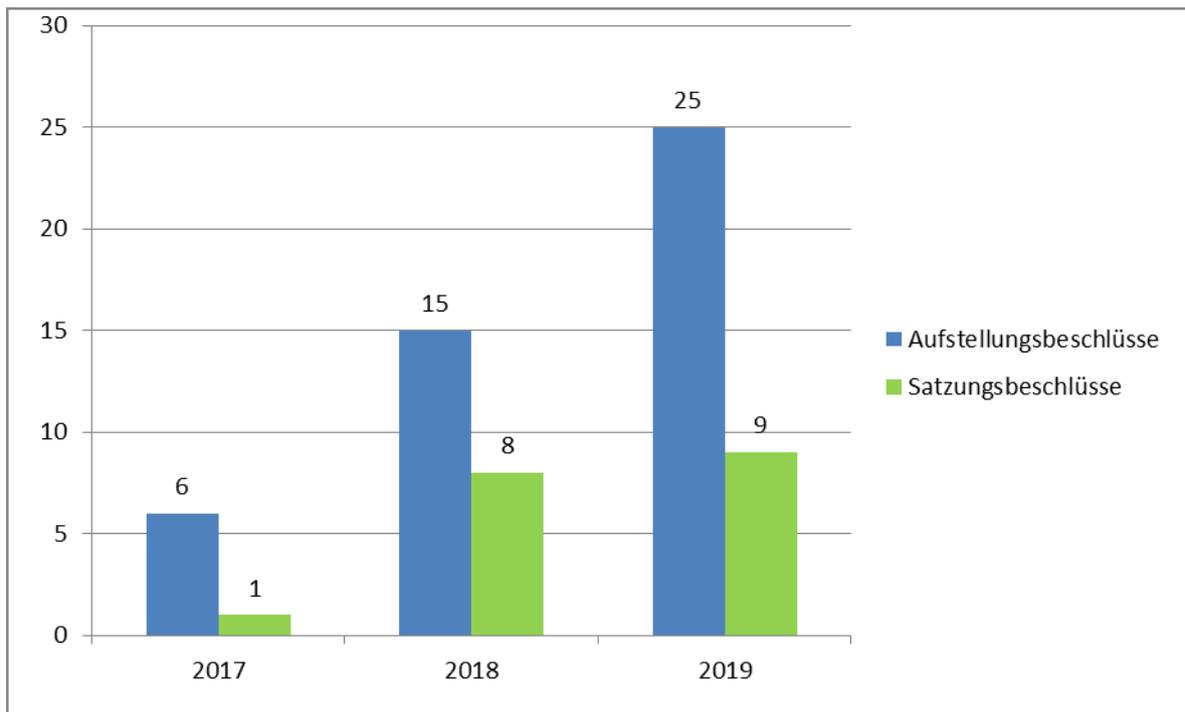
Von der in § 13 b BauGB vorgesehenen Möglichkeit der Beschleunigung haben 24 der 35 Gemeinden, für die das Landratsamt als Genehmigungsbehörde für Bauleitplanverfahren zuständig ist, Gebrauch gemacht. Es wurden 46 Verfahren eingeleitet, 18 Bebauungspläne sind davon bereits in Kraft getreten.

Überplant wurde eine Fläche von insgesamt ca. 50 Hektar. Dabei handelt es sich um die Bruttofläche einschließlich der Verkehrsanlagen und eventueller Grünflächen. Dadurch werden insgesamt ca. 627 Bauplätze entstehen, die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne in der Regel mit Einzel- oder Doppelhäusern mit ein bis zwei Wohneinheiten bebaut werden können, seltener sind Mehrfamilienhäuser möglich. Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten lässt sich nicht im Detail beziffern.

Die Größe der überplanten Bruttoflächen (einschließlich Verkehrsfläche, Grünflächen etc.) liegt zwischen 728 m<sup>2</sup> und ca. 35.000 m<sup>2</sup>. Durchschnittlich wurden 10.960 m<sup>2</sup> überplant. Die zulässige Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Absatz 1 Satz 2 BauGB berechnet sich nach § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung. Sie beträgt z.B. bei einem allgemeinen Wohngebiet ca. 0,4 der Nettofläche.

Die Planungshoheit und damit die Entscheidung bzw. Möglichkeit, Bebauungspläne (nach § 13 b BauGB) aufzustellen, liegt ausschließlich bei den Städten und Gemeinden. Das Landratsamt hat insoweit keinen Einfluss auf die Bauleitplanung der Gemeinden, zumal speziell Bebauungspläne nach § 13 b BauGB auch nicht genehmigungsbedürftig sind.

### Zahl der Verfahren nach Jahren



### III. Handlungsalternative

Keine.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Beim Landratsamt entstehen dergestalt Personalaufwendungen, als dass das Bauamt (koordinierend) mit den betroffenen Fachämtern zu den jeweiligen Bebauungsplänen als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgibt. Die Aufwendungen hierfür sind aber nicht konkret bezifferbar und werden im allgemeinen Personalhaushalt abgedeckt.

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat